

Ambassadorshof/Riedholzplatz 3  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 93 71  
 gesundheitsamt.so.ch  
 gesundheitsamt@ddi.so.ch

**Richtlinien des Gesundheitsamtes betreffend die Stellvertretung in Drogerien  
 (Geltung ab 1. Januar 2020)**

	<b>Anforderungen / Auflagen</b>
Tätigkeit	Drogistin/Drogist EFZ
Ausbildung	4 Jahre Ausbildungszeit mit Fähigkeitszeugnis
praktische Tätigkeit	mindestens 2-jährige praktische Tätigkeit (mind. 80%-Anstellung) in einer Drogerie (bei Anstellungen mit einem Pensum von weniger als 80% erhöht sich die Dauer der praktischen Tätigkeit entsprechend)
Zusatzausbildung	Absolvierung des Stellvertreterkurses des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV) für die befristete Übernahme einer Stellvertretung in einer Drogerie
Stellvertreter-Bewilligung	Befristung der Stellvertreter-Bewilligung auf 2 Jahre Erteilung bzw. Verlängerung durch den Kantonsapotheker Berechtigung für Stellvertretungen in der in der Bewilligung bezeichneten Drogerie während 40% der allgemein üblichen Wochenöffnungszeiten. Stellvertreter-Bewilligungen werden nur bei Wochenöffnungszeiten von maximal 65 Stunden erteilt. Bei Wochenöffnungszeiten über 65 Stunden hat die Stellvertretung immer durch Drogistinnen/Drogisten HF zu erfolgen.
Auflagen	Die Stellvertretung ist auf die im Einzelfall bewilligte Drogerie beschränkt. Während der Dauer der Stellvertretung muss die Rücksprache mit den jeweiligen Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung als Drogistin/Drogist HF jederzeit gewährleistet werden. Absolvierung dokumentierter Wiederholungskurse Dokumentation gemäss Bildungspass des SDV (betriebliche Anforderungen, Vertretungen in den Drogerien [insbes. Arbeitspläne])
Kosten	Bewilligung für eine bestimmte Drogerie CHF 200 Verlängerung (auf Gesuch hin) CHF 100 Änderungen CHF 100